

**Bestätigung zur  
Durchsetzung des  
Ausfallschadens  
erstattungsfähig**

#### ► Gutachterkosten

### Kosten für gutachterliche Reparaturbestätigung

└ Lässt der Geschädigte im Rahmen der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten vom Schadengutachter eine Reparaturbestätigung erstellen, die der Sachverständige mit 40 Euro berechnet, muss der Versicherer diese Kosten erstatten. Voraussetzung ist: Die Reparaturbestätigung soll dem Nachweis des Fahrzeugausfalls während der Reparatur dienen, entschied das AG Siegen. └

Die Bestätigung hatte den Inhalt, dass die Reparatur, soweit ohne Demontage ersichtlich, nach den Maßgaben im Gutachten durchgeführt wurde. Der Versicherer argumentierte, weil er diese Bestätigung nicht anerkenne, sei klar, dass sie unbrauchbar war. Doch darauf kommt es nach Auffassung des AG Siegen nicht an. Eine kostenvermeidende Alternative habe der Geschädigte nicht, weil Werkstätten in der Regel keine – dazu noch kostenlose – Reparaturbestätigung für Eigenreparaturen des Geschädigten erstellen (AG Siegen, Urteil vom 12.11.2022, Az. 14 C 779/21, Abruf-Nr. 232731, eingesandt von Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen).

**Wichtig** └ Die Entscheidung entspricht der vom BGH bereits dargestellten Rechtslage (BGH, Urteil vom 24.01.2017, Az. VI ZR 146/16, Abruf-Nr. 192228):

- Die Kosten der Reparaturbestätigung können erstattungsfähig sein, wenn die Bestätigung für die Durchsetzung des Ausfallschadens benötigt wird.
- Die Kosten müssen hingegen nicht erstattet werden, wenn sie bei einem späteren Unfall nur den Umgang mit der Vorschadensproblematik erleichtern soll.

#### ► Reparaturkosten

### Mehrere Gerichte: Keine Desinfektionskosten ab Mitte 2022 mehr

└ Angedeutet hat sich das bereits bei mehreren Gerichten, jetzt liegen die ersten zwei Urteile vor: Für Unfälle ab Mitte 2022 werden keine Desinfektionskosten mehr zugesprochen. └

Das AG Coburg spricht es klar aus: „Das Gericht sieht aufgrund der aktuellen Entwicklung der Pandemie, sowie des gesellschaftlichen Verhaltens seit dem Sommer keine Erforderlichkeit für erhöhte Hygienemaßnahmen mehr, sodass keine Erstattungsfähigkeit mehr besteht.“ Und das AG München sagt: „Da aber ab Mai 2022 im öffentlichen Raum ein Großteil der Maßnahmen wegen der Coronapandemie abgeschafft wurden, musste der Kläger erkennen, dass bei der Reparatur seines Fahrzeugs Desinfektionsmaßnahmen wegen der Coronapandemie im Juli 2022 nicht mehr erforderlich waren.“ (AG Coburg, Verfügung vom 08.12.2022, Az. 14 C 4568/22, Abruf-Nr. 232785, eingesandt von Rechtsanwalt Antonio Durán Muñoz, Lübeck; AG München, Verfügung vom 08.12.2022, Az. 332 C 16113/22, Abruf-Nr. 232805, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Michael Prinz, Lünen).

**Wichtig** └ Das ist u. E. nachvollziehbar, und solche Entscheidungen sind derzeit in Serie zu erwarten.

**AG Coburg hält  
Kosten für nicht  
mehr gerechtfertigt**